

STATUTO

LEBENSWERTES ULTEN - SOZIALGENOSSENSCHAFT

DATI ANAGRAFICI

Indirizzo Sede legale: ULTIMO BZ 349

Numero REA: BZ - 201246

Codice fiscale: 02735090215

Forma giuridica: SOCIETA' COOPERATIVA

Indice

Parte 1 - Protocollo del 18-11-2011 - Statuto completo	2
--	---

Anlage "A" zu meinem Akt Sammlung Nr. 12442

Satzung

TITEL I.

BEZEICHNUNG – SITZ - DAUER

Artikel 1 – Bezeichnung und Sitz

Es wird die Genossenschaft mit vorwiegender Mitgliedsförderung "Lebenswertes Ulten - Sozialgenossenschaft" mit Sitz in Ulten (BZ) gegründet. Die Genossenschaft kann auch Zweigniederlassungen, Zweigstellen, Agenturen und Vertretungen im In- und Ausland gemäß den geltenden Gesetzesvorschriften einrichten.

Für all jene Punkte, die nicht ausdrücklich vom vorliegenden Statut und dazugehörigen Durchführungsbestimmungen geregelt werden, gelten die Bestimmungen des Zivilgesetzbuches und der staatlichen und provinziellen Gesetze über Genossenschaften, sowie die Bestimmungen für Aktiengesellschaften, soweit mit den Genossenschaftsregelungen vereinbar.

Artikel 2 – Dauer und Mitgliedschaft

Die Dauer der Genossenschaft läuft ab der rechtlichen Gründung bis zum 31.12.2050 und kann durch Beschluss der außerordentlichen Mitgliederversammlung verlängert bzw. vorzeitig aufgelöst werden.

TITEL II.

ZWECK - GEGENSTAND

Artikel 3 – Zweck der Genossenschaft

Die Genossenschaft bezweckt im allgemeinen Interesse der Gesellschaft die Förderung der Menschen und die soziale Integration der Bürger, ob diese nun Mitglieder sind oder nicht. Durch die in Art. 4 beschriebene Tätigkeit wird die Arbeitsintegration von benachteiligten Personen nach Art. 1, Absatz 1, Punkt b) des Gesetzes Nr. 381 vom 8. November 1991 angestrebt.

Die Genossenschaft stützt sich auf das Prinzip der Gegenseitigkeit, unter Beachtung des Art. 2511 des ZGB, der Landesgesetze und der bestehenden Bestimmungen bezüglich des Genossenschaftswesens, der Solidarität und sozialen Gerechtigkeit, des Gemeinschaftsgeistes, der Verbindung zum Territorium und der Rücksicht auf die Umwelt, in der Förderung der verschiedenen Formen der nachhaltigen Entwicklung.

Die Genossenschaft verfolgt ihre sozialen Zielsetzungen auch durch die Einbeziehung der Ressourcen der Gesellschaft, des Ehrenamtes, der Dienstleistungsnutzern und Körperschaften mit sozial-solidarischen Zielsetzungen und beabsichtigt auf diese Art und Weise die verantwortliche Selbstverwaltung des Unternehmens umsetzen.

Das Ziel der arbeitenden Mitglieder ist es, durch eine gemeinsame Führung und die eigene Arbeitstätigkeit die Beschäftigung und bessere wirtschaftliche, soziale und berufliche Bedingungen zu sichern.

Die Genossenschaft wird sich bei der Ausführung ihrer Tätigkeit vorwiegend der beruflichen Leistungen der Mitglieder bedienen; ihre Verwaltung bezweckt vor allem die Umsetzung des Prinzips des gegenseitigen Austausches gemäß Art. 2512 ff. ZGB.

Die Genossenschaft kann ihre Tätigkeit auch über Dritte, die nicht Mitglied sind, ausüben.

Um die gesellschaftlichen Zielsetzungen und die Gegenseitigkeit gemäß Gesetz vom 3.4.2001, Nr. 142 in geltender Fassung umsetzen zu können, gehen die Mitglieder mit der Genossenschaft ein weiteres Arbeitsverhältnis ein, in abhängiger oder selbständiger Form oder in jeglicher anderer Form, die von der italienischen Gesetzgebung zugelassen ist.

Die Durchführung der Arbeitsleistungen der Mitglieder wird von einer eigenen Geschäftsordnung, gemäß Art. 6 des Gesetzes Nr. 142 vom 3.4.2001, geregelt.

Was die gegenseitigen Beziehungen betrifft, so muss die Genossenschaft das Prinzip der gleichgestellten Behandlung befolgen.

Artikel 4 – Gegenstand der Genossenschaft

Zur Umsetzung der Zielsetzungen beabsichtigt die Genossenschaft folgende Tätigkeiten auszuführen:

- Beschaffung, Herstellung, Veredelung und Vermarktung von bäuerlichen Naturprodukten mit Rohstoffen auf pflanzlicher und/oder tierischer Basis;
- Beschaffung, Verarbeitung und Vermarktung von bäuerlichen Lebensmitteln jeglicher Art;
- Beschaffung, Herstellung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Gebrauchs- und Kunstgegenständen;
- Einzel – und Großhandel, sowie die Vermarktung der hergestellten oder zugekauften Produkte;
- Produktion und Anbau der tierischen und/oder pflanzlichen Rohstoffen für Produkte jeglicher Art;
- die Errichtung und Führung von Produktions- und Vertriebsstätten;
- Führung von eigenen Schutz- und Produktmarken im Sinne der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen;
- Vertretung und Förderung der gemeinschaftlichen Interessen auf dem Gebiet der Landwirtschaft, die Schaffung von Einrichtungen und die Beteiligung an solchen, welche geeignet sind, die wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse der Mitglieder zu verbessern;
- Abhaltung von Lehrgängen, Kursen und fachlichen Weiterbildung für Interessierte jeglicher Art;
- Initiativen und Studien im Bereich Gesundheitswesen und Naturprodukte.

Die Genossenschaft kann jegliche andere Maßnahme ergreifen, die für die Umsetzung des gesellschaftlichen Gegenstandes dienlich oder notwendig ist, auf jeden Fall immer unter Beachtung der geltenden Gesetzesvorschriften.

Die Genossenschaft kann alle rechtlichen Akte und Geschäfte durchführen, die erforderlich oder für die Umsetzung der eigenen Zielsetzungen nützlich sind. Sie kann Beteiligungen an anderen Unternehmen, Konsortien und Vereinigungen annehmen, als beständige Investition und nicht zur Wiederveräußerung am Markt.

Insbesondere darf die Genossenschaft Verträge für die Beteiligung an paritätischen Genossenschaftsgruppen gemäß Art. 2545 – septies Z.G.B. unterzeichnen, die zuvor von der Mitgliederversammlung genehmigt werden müssen.

Die Genossenschaft beabsichtigt außerdem die Einrichtung von Fonds für die technologische Entwicklung oder für den Umbau oder die Stärkung der Genossenschaft.

TITEL III

MITGLIEDER

Artikel 5 – Anzahl und Voraussetzungen der Mitglieder

Die Anzahl der Mitglieder ist unbegrenzt und veränderlich, darf aber die gesetzlich vorgeschriebene Mindestanzahl nicht unterschreiten.

Es dürfen all jene Personen Mitglieder sein, die zur Umsetzung der Genossenschaftsziele beitragen können. Insbesondere können alle handlungsfähigen Einzelpersonen und Rechtspersonen Mitglieder sein, die:

- keine Interessen verfolgen, die jenen der Genossenschaft widersprechen könnten;
- keine selbstständige Tätigkeit ausüben, die jener der Genossenschaft entspricht;
- sich verpflichten, die Umsetzung des wechselseitigen Zieles der Genossenschaft zu befolgen und zu fördern.

Der Genossenschaft können ehrenamtliche, arbeitende und unterstützende Mitglieder angehören.

Insbesondere:

1. sind all jene ehrenamtliche Mitglieder, die ihre Tätigkeit innerhalb der Genossenschaft unentgeltlich zwecks Umsetzung der Ziele der Genossenschaft ausführen; diese unterliegen nicht den Gesetzesvorschriften für lohnabhängige oder selbstständige Arbeit, noch den Sozialabgaben, Unfallverhütungs- und Berufskrankheitsvorschriften ausgenommen. Die ehrenamtlichen Gesellschafter dürfen höchstens die Hälfte der Mitgliederanzahl ausmachen; ihnen können ausschließlich tatsächlich getragene und belegte Ausgaben rückvergütet werden;
2. die arbeitenden Mitglieder leisten eine entlohnte Tätigkeit.
3. Die unterstützenden Mitglieder hingegen tragen durch ihren Beitrag zum Fonds für die technologische Entwicklung gemäß Art. 4 vorliegenden Statuts bei. Die Stimmen der unterstützenden Gesellschafter dürfen auf keinen Fall mehr als ein Drittel der Stimmen aller Mitglieder ausmachen.

Artikel 6 – Verfahren für die Zulassung neuer Mitglieder

Wer Mitglied werden möchte, muss dem Verwaltungsorgan ein schriftliches Gesuch mittels Einschreibebrief mit Rückantwort schicken oder direkt und mit Aushändigung einer Empfangsbestätigung übergeben. Im Gesuch von Einzelpersonen müssen folgende Angaben enthalten sein:

- Nachname, Vorname, Geburtsort und – Datum, Staatsbürgerschaft, Wohnsitz, Wohndomizil, Beruf, Steuernummer und eventuelle Anschrift, an die die Mitteilungen der Genossenschaft geschickt werden sollen, falls vom Domizil verschieden;
- Betrag des Kapitals, das der Gesuchsteller erwerben möchte;
- Erklärung, dass der Gesuchsteller Statut und Geschäftsordnungen der Genossenschaft zur Kenntnis genommen und vollständig angenommen hat, sich an die rechtmäßigen Beschlüsse der Verwaltungsorgane hält und keine selbstständige Tätigkeit ausübt, die jener der Mitglieder entspricht oder mit ihr zusammenhängt;

Im Gesuch von Rechtspersonen müssen anstatt der in Buchstabe a) des 1. Absatzes angeführten Daten die Bezeichnung der Gesellschaft, der Rechtssitz, der Gegenstand der Gesellschaft, Nachname und Vorname der gesetzlichen Vertreter und Steuernummer angegeben und eine Kopie des Gründungsaktes

und des geltenden Statuts beigelegt werden, die vom Präsidenten der Körperschaft und vom Präsidenten des Kollegiums der Rechnungsprüfer als dem Original entsprechend erklärt werden müssen, sowie ein beglaubigter Auszug aus dem Beschluss des Satzungsmäßig zuständigen Verwaltungsorgans, der Gesellschaft beizutreten, in dem auch die Kenntnisnahme und vollständige Annahme des Statuts und der Geschäftsordnungen der Gesellschaft enthalten sind.

Das Verwaltungsorgan überprüft, dass alle Voraussetzungen und Bedingungen erfüllt sind, beschließt dann innerhalb von 60 Tagen über das Gesuch und bestimmt die Modalitäten und Fristen für die Einzahlung des Gesellschaftskapitals.

In diesem Fall muss dem Gesuchsteller der Zulassungsbeschluss mitgeteilt und von den Verwaltern im Gesellschafterbuch vermerkt werden, nachdem das neue Mitglied das Kapital laut den im Beschluss angegebenen Modalitäten und Fristen eingezahlt hat.

Wird das Zulassungsgesuch abgelehnt, müssen die Verwalter dies innerhalb von sechzig Tagen begründen und dem Gesuchsteller mitteilen. In diesem Fall kann der Antragsteller innerhalb von sechzig Tagen ab der Mitteilung beantragen, dass die Mitgliederversammlung in ihrer nächsten Sitzung das Gesuch behandle.

Beschließt dann der Verwaltungsrat anderweitig, so muss er den Beschluss der Versammlung innerhalb von dreißig Tagen nach der Mitgliederversammlung übernehmen.

Das Verwaltungsorgan erläutert im Bericht zum Jahresabschluss die Gründe für die Beschlüsse über die Zulassung neuer Gesellschafter.

Artikel 7 – Rechte und Pflichten der Mitglieder

Unbeschadet der weiteren Verpflichtungen, die vom Gesetz und vom Statut vorgeschrieben sind, muss das Mitglied bei Eintritt in die Gesellschaft:

a) folgendes laut den vom Verwaltungsorgan vorgeschriebenen Modalitäten und Fristen einzahlen:

- das unterzeichnete Kapital;

- der eventuelle Aufschlag gemäß Art. 2528, 2. Absatz Z.G.B., in dem von der Versammlung nach Vorschlag des Verwaltungsrates eventuell festgelegten Ausmaß, das in der Mitteilung über die Zulassung angegeben wird; an stelle des eventuelle Aufschlages hat die Vollversammlung die Möglichkeit die Einzahlung eines Kostenbeitrags zu beschließen;

b) das Statut, die Geschäftsordnungen und rechtmäßigen Beschlüsse der Gesellschaftsorgane einhalten;

c) zur Umsetzung der wechselseitigen Zielsetzung und des sozialen Gegenstandes durch Geldeinlagen und Darlehen an die Gesellschaft beitragen, wie von den Geschäftsordnungen vorgesehen, welche von der Versammlung genehmigt wurden;

d) die Verpflichtungen termingerecht vollziehen, die in den Verträgen mit der Gesellschaft eingegangen wurden;

e) keine Handlungen unternehmen, die den Interessen der Gesellschaft widersprechen oder diese beeinträchtigen könnten.

Artikel 8 – Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft kann infolge von Austritt, Ausschluss oder Tod enden.

Artikel 9 – Rücktritt

Zusätzlich zu den vom Gesetz vorgesehenen Fällen, kann das Mitglied zurücktreten:

wenn er die Voraussetzungen für die Zulassung nicht mehr erfüllt;
wenn er nicht mehr zur Umsetzung der gesellschaftlichen Zielsetzungen beitragen kann;
bei einer nicht geringfügigen Nichterfüllung der Genossenschaft;
Der Austritt kann nicht teilweise erfolgen.

Das Gesuch um Austritt muss der Genossenschaft mit Einschreiben zugeschickt werden.

Der Verwaltungsrat muss innerhalb von 60 Tagen ab Mitteilung des Austrittes prüfen, ob die vom Gesetz und von diesem Statut vorgesehenen Voraussetzungen für den Austritt gegeben sind.

Falls die Voraussetzungen nicht erfüllt werden, müssen dies die Verwalter dem Gesellschafter umgehend mitteilen.

Was die gesellschaftliche Beziehung betrifft, tritt der Austritt mit der Mitteilung der Annahme des Gesuches in Kraft.

Was die Wechselseitigkeit zwischen dem ordentlichen Mitglied und der Gesellschaft betrifft, tritt der Austritt mit dem Abschluss des laufenden Geschäftsjahres in Kraft, wenn er drei Monate zuvor mitgeteilt wurde, andernfalls mit Abschluss des nächstfolgenden Geschäftsjahres. Das Verwaltungsorgan kann jedoch auf Anfrage des Betroffenen den Austritt ab der Mitteilung der Annahme des Gesuches in Kraft treten lassen.

Artikel 10 – Ausschluss

Der Ausschluss eines Mitglieds wird vom Verwaltungsorgan in den vom Gesetz vorgesehenen und in folgenden Fällen beschlossen: wenn das Mitglied:

- nicht mehr zur Umsetzung der Gesellschaftsziele beitragen kann, aus Gründen, die es an der auch zeitweiligen Fortsetzung hindern, oder wenn es nicht mehr über die Zulassungsvoraussetzungen verfügt;
- die vom Gesetz, vom Statut, von den Geschäftsordnungen oder den Beschlüssen der Verwaltungsorgane vorgeschriebenen oder die wechselseitige Beziehung betreffenden Verpflichtungen schwerwiegend verletzt hat;
- voll oder beschränkt entmündigt oder eine Verurteilung zu einer mit dem auch nur zeitweiligen Verbot der Ausübung öffentlicher Ämter oder Führungsämter verbundenen Strafe erfahren hat; das Mitglied, das für bankrott erklärt wird, wird von Rechts wegen ausgeschlossen;
- das vorliegende Statut, die Geschäftsordnungen, die Beschlüsse der Verwaltungsorgane nicht beachtet; dabei kann das Verwaltungsorgan dem Mitglied eine Frist von höchstens 60 Tagen gewähren, um sich anzupassen;
- nach vorhergehender Verwarnung der Verwalter mit Gewährung einer Frist von mindestens 30 Tagen, den Betrag der unterzeichneten Aktien oder sonstige der Gesellschaft geschuldete Beträge nicht einzahlt;
- in irgendeiner Form der Genossenschaft einen Sachschaden zufügt oder Tätigkeiten ausführt oder auszuführen beabsichtigt, die in Konkurrenz zur Genossenschaft stehen, ohne vorher ausdrücklich vom Verwaltungsorgan dazu ermächtigt worden zu sein;

Der Beschluss über den Ausschluss des Mitgliedes wird demselben vom Präsidenten mit Einschreibebrief mit Rückantwort mitgeteilt. Der Präsident

trägt den Ausschluss in das Gesellschafterbuch ein. Der Ausschluss tritt dann ab genannter Eintragung in Kraft.

Die Auflösung der gesellschaftlichen Beziehung bewirkt auch die Auflösung der wechselseitigen Beziehungen.

Artikel 11 – Beschlüsse, Maßnahmen und Streitfragen im Falle von Austritt und Ausschluss

Die Beschlüsse über Austritte und Ausschlüsse werden den betroffenen Mitgliedern mittels Einschreibebrief mit Empfangsbestätigung mitgeteilt.

Artikel 12 – Auszahlung

Den ausgetretenen oder ausgeschlossenen Mitgliedern steht nur die Rückerstattung der von ihnen zur Gänze eingezahlten Aktien zu. Die Auszahlung erfolgt auf Grund des Abschlusses des Geschäftsjahres, in dem die Auflösung der Mitgliedschaft in Kraft tritt, und beträgt höchstens den tatsächlich eingezahlten Betrag.

Die Auszahlung umschließt auch die Rückvergütung des eventuell eingezahlten Aufpreises, falls er im Vermögen der Genossenschaft besteht und nicht für eine Gratis-Kapitalerhöhung gemäß Art. 2545 – quinquies, 3. Absatz Z.G.B., verwendet worden ist, auf jeden Fall aber laut Gesetz über die vorwiegend wechselseitigen Genossenschaften.

Die Zahlung erfolgt innerhalb von 180 Tagen ab Bilanzgenehmigung.

Artikel 13 – Tod des Mitgliedes

Stirbt das Mitglied, so haben seine Erben das Recht, die Mitgliedschaft weiterzuführen, wenn sie auch selbst die Voraussetzungen für die Zulassung erfüllen; dies wird mit Beschluss des Verwaltungsorgans festgestellt. Andernfalls steht den Erben die Rückerstattung des tatsächlich eingezahlten und eventuell aufgewerteten Aktie im Ausmaß und mit der Vorgangsweise gemäß vorhergehendem Artikel zu.

Die Erben und Vermächtnisnehmer des verstorbenen Mitgliedes müssen dem Gesuch um Auszahlung des zustehenden Kapitals auch eine Notorietätsurkunde oder sonstige geeignete Unterlagen beilegen, aus denen die Berechtigten hervorgehen.

Im Falle mehrerer Erben oder Vermächtnisnehmer müssen diese innerhalb von sechs Monaten ab Todesdatum der Gesellschaft mitteilen, wer sie der Gesellschaft gegenüber vertritt.

Artikel 14 – Anspruchsverjährung, Begrenzung der Rückvergütung und Haftung der Mitglieder, die nicht mehr zur Gesellschaft gehören

Die ausgetretenen oder ausgeschlossenen Mitglieder und die Erben des verstorbenen Mitglieds müssen die Rückerstattung der ihnen zustehenden Aktien innerhalb von fünf Jahren und sechs Monaten ab Datum der Bilanzgenehmigung jenes Geschäftsjahres beantragen, in dem die Auflösung der Mitgliedschaft wirksam geworden ist.

Der Wert der Aktien, für die innerhalb oben genannter Frist keine Rückvergütung eingefordert wird, wird mit Beschluss des Verwaltungsorgans der gesetzlichen Reserve zugewiesen.

Die Mitglieder, die aus den in Art. 10, del vorliegenden Statuts genannten Gründen ausgeschlossen werden, verlieren, zusätzlich zum Schadensersatz das Recht auf die Rückvergütung der wie oben berechneten Anteile.

Die Genossenschaft kann vom Betrag, der sich aus der Rückvergütung der Aktien, dem Aufschlag oder der Auszahlung der wechselseitigen Leistung und der Rückerstattung etwaiger Darlehen ergibt, das Guthaben aus Strafgeldern, wenn sie von der Geschäftsordnung vorgesehen sind, und aus Schadenersatz und wechselseitigen Leistungen, die über den Rahmen laut Art. 1243 ZGB hinaus ausgezahlt wurden, zurückbehalten.

Sollte innerhalb eines Jahres ab Auflösung der Mitgliedschaft die Gesellschaft als zahlungsunfähig aufscheinen, ist das austretende Mitglied der Gesellschaft gegenüber im Rahmen der erhaltenen Beträge verpflichtet.

Ebenso sind auf gleiche Weise die Erben des verstorbenen Mitgliedes der Gesellschaft gegenüber verpflichtet.

TITEL IV

Anteile Anleihen

Artikel 15 – Die Beteiligung an der Gesellschaft

Die Anteile des kooperierenden Gesellschafters bestehen aus Aktien von je Euro 25,00 (fünfundzwanzig Komma null null), die nicht ausgestellt werden und für die den Gesellschaftern eigens eine schriftliche Erklärung über die Anzahl der von ihnen gezeichneten Aktien ausgestellt wird.

Der Nennwert eines Anteiles eines jeden Gesellschafters darf weder unter dem Mindestwert, noch unter dem Höchstwert gemäß Art. 2525 Z.G.B. liegen.

Die Aktien lauten auf den Namen und dürfen weder gepfändet oder freiwilligen Auflagen unterzogen, noch an Dritte oder Mitglieder abgetreten werden, unbeschadet des Rechtes bei Austritt gemäß Art. 2530, letzter Absatz Z.G.B.

Artikel 16 - Gesellschaftsanleihen

1. Die von den Gesellschaftern an die Gesellschaft gewährten Darlehen stellen ein grundlegendes Mittel für die Umsetzung der Wechselseitigkeit und des Gegenstandes der Gesellschaft dar.

2. Die Darlehen können die Rückerstattung auf Sicht vorsehen oder für einen gewissen Zeitraum gebunden sein; die für die Darlehen vorgesehenen Ausschüttungen werden unterschieden, um den größeren Nutzen für die Gesellschaft und ihre Zielsetzungen vor allem durch die gebundenen Darlehen zu sichern. Im Fall kann die zeitliche Gebundenheit auch mit der Möglichkeit gekoppelt werden, einen Teil des Darlehens auf Sicht zurückzuerlangen.

3. Die Zinsen auf Darlehen von natürlichen Personen und der Gesamtbetrag der von jeder natürlichen Person getätigten Darlehen dürfen nicht die Höchstbeträge überschreiten, die für die Anwendung der Steuerbegünstigungen vorgeschrieben sind.

4. Es dürfen keine Ersparnisse von Gesellschaftern eingesammelt werden, die seit weniger als drei Monaten im Gesellschafterbuch eingetragen sind; zudem dürfen für die Einsammlung keine mit der Ausgabe oder Zahlungsmittel verbundene Instrumente oder Instrumente auf Sicht verwendet werden. Gemäß den jeweils geltenden Gesetzesbestimmungen müssen dabei, soweit zutreffend, die vorgeschriebenen Kriterien und Vermögensgrenzen gemäß Art. 11, 3. Absatz des Gesetzesdekrets Nr. 385 vom 1.9.1993, n. 385 und Beschluss des "Comitato interministeriale per il credito ed il risparmio" und den Durchführungsbestimmungen der Banca d'Italia befolgt werden.

5. Die Darlehen werden von der Gesellschaft ausschließlich für die Umsetzung des Gesellschaftsgegenstandes verwendet, mit Modalitäten, die mit den

Ausschüttungen zu Gunsten der leihenden Gesellschafter und der für die Rückerstattungen vorgesehenen Fälligkeiten vereinbar sind.

6. Die Modalitäten für die Einsammlung und Rückerstattung der Darlehen mit allgemeiner Verwendung werden von einem eigens eingeführten Reglement festgelegt, das vom Verwaltungsrat vorgeschlagen und von der Versammlung genehmigt wird. Die Ausschüttungen und sonstigen wirtschaftlichen Bedingungen der gesellschaftlichen Darlehen werden von den Verwaltern bestimmt und aktualisiert, ebenso die Vertragsbedingungen, die ihnen laut entsprechendem Reglement der Versammlung anvertraut sind; die Änderungen am Reglement werden den einlegenden Gesellschaftern laut Vorschrift des Reglements mitgeteilt. Reglement und Aufstellung der wirtschaftlichen Bedingungen für die gesellschaftlichen Darlehen werden im Sitz der Gesellschaft ausgehängt; das Beiblatt wird jedem Einleger bei der Einlage mit einer Kopie des Vertrages überreicht.

7. Die Darlehen, die an die Umsetzung spezifischer Programme oder die Nutznießung spezifischer Dienste gebunden sind, werden vom Reglement geregelt, in dem die Modalitäten, Bedingungen und Umsetzung und Nutzung festgelegt sind.

8. Von der Sammlung von Ersparnissen sind die gebundenen Einlagen der Gesellschafter ausgeschlossen, die besondere Dienste und Leistungen beziehen. Die Rückerstattung derselben kann nur bei Beendigung des Verhältnisses mit der Gesellschaft erfolgen. Genannte Einlagen werden vom Reglement des Dienstes oder der Tätigkeit geregelt, mit denen sie verbunden sind, bzw. vom Vertrag, der die Beziehung mit der Gesellschaft regelt.

TITEL V.

VERMÖGEN UND BILANZ

Artikel 17 – Gesellschaftsvermögen

Das Vermögen der Genossenschaft besteht aus:

1. dem Gesellschaftskapital der Mitglieder, das variabel ist und sich zusammensetzt aus:

den von den ordentlichen Mitgliedern getätigten Einlagen aus Aktien;

2. die von jedem Mitglied insgesamt besessenen Aktien dürfen die gesetzlich festgelegte Grenze nicht überschreiten;

aus der unteilbaren gesetzlichen Reserve;

3. der außerordentlichen Reserve;

4. jeder anderen von der Versammlung bzw. per Gesetz gebildeten Rücklage; jeglicher sonstigen Schenkung, die die Genossenschaft zur Umsetzung der eigenen Gesellschaftsziele erhält.

Die unteilbaren Rücklagen dürfen an die Mitglieder weder während des Bestehens der Genossenschaft noch bei ihrer Auflösung verteilt werden.

Artikel 18 – Rückvergütungen

Die Versammlung, die den Jahresabschluss genehmigt, kann auf Vorschlag des Verwaltungsorgans auch über Rückvergütungen an die Mitglieder entscheiden, mit Bedingungen und im Ausmaß im Rahmen der geltenden Gesetzesvorschriften, dieses Statuts und der entsprechenden Geschäftsordnung. Die Rückvergütung wird unter den Mitgliedern im Verhältnis zur Qualität und Quantität der wechselseitigen Leistungen nach den von der eigenen Geschäftsordnung festgelegten Kriterien aufgeteilt. Die Geschäftsordnung stellt

die Modalitäten fest gemäß welcher die Genossenschaft die Gesellschafter ermittelt zu Gunsten welcher die Rückvergütung angewandt wird, und das im engen und ausschließlichen Verhältnis der wechselseitigen Leistungen.

Auf jeden Fall wird bei der Verteilung des Anteils an Rückvergütung die dem Mitglied geleistet wechselseitige Leistung berücksichtigt; diese kann reduziert oder auch aufgehoben werden, je nachdem diese gegenüber den durchschnittlichen Marktwerten mehr oder weniger günstig erscheint, wobei sich in diesem Fall die vorzeitige Rückvergütung konfiguriert.

Artikel 19 – Geschäftsjahr und Bilanz

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember jeden Jahres.

Am Ende eines jeden Geschäftsjahres erstellt das Verwaltungsorgan den Entwurf des Jahresabschlusses gemäß den geltenden Gesetzesbestimmungen.

In der Vermögensbilanz und in der Gewinn- und Verlustrechnung müssen die Daten über die Tätigkeiten mit den Mitgliedern getrennt angegeben werden. Dabei sind die verschiedenen wechselseitigen Führungen zu unterscheiden. Die Verwalter erläutern im Anhang die Tendenz gemäß Art. 2513 ZGB. Die Bilanz wird mit einem Bericht über die Verwaltung ergänzt, in dem die vom Verwaltungsrat bei der Umsetzung der Gesellschaftsziele befolgten Kriterien, die dem vorwiegend wechselseitigen Wesen der Genossenschaft entsprechen, angeführt werden.

Der Entwurf des Jahresabschlusses muss der Mitgliederversammlung innerhalb von 120 Tagen ab Ende des Geschäftsjahres zur Genehmigung unterbreitet werden, bzw. innerhalb von 180 Tagen, wenn dies infolge von besonderen Bedürfnissen der Struktur oder in Verbindung mit dem Gegenstand der Gesellschaft notwendig sein sollte, die von den Verwaltern im Bericht oder in Ermangelung desselben im Anhang angegeben werden müssen.

Die Versammlung, die den Jahresabschluss genehmigt, beschließt die Aufteilung des Jahresgewinnes durch Zuteilung an:

die gesetzliche Reserve, mindestens in Höhe von 30% (dreißig pro Hundert);
den Mutualitätsfonds zur Förderung und Entwicklung des Genossenschaftswesens gemäß Art. 11 des Gesetzes Nr. 59 vom 31.1.92, wie von den zu dem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen vorgesehen;
die eventuelle Aufwertung des Genossenschaftskapitals im Rahmen und unter den Bedingungen des Art. 7 des Gesetzes Nr. 59 vom 31.1.1992.

Die Versammlung muss auf jeden Fall die etwaigen übrigen Gewinne zuweisen, unbeschadet der gesetzlich vorgeschriebenen Zuweisungen, zur Errichtung von unteilbaren Reserven.

TITEL VI.

FÜHRUNG DER GENOSSENSCHAFT

Artikel 20 – Gesellschaftsorgane

Organe der Genossenschaft sind:

- die Mitgliederversammlung;
- der Verwaltungsrat;
- der Aufsichtsrat, falls vom Gesetz vorgesehen oder ernannt;
- der gesetzliche Rechnungsprüfer, falls vom Gesetz vorgesehen oder ernannt.

Abschnitt I – Mitgliederversammlung

Artikel 21 – Einberufung

Es gibt ordentliche und außerordentliche Versammlungen.

Sie werden in Italien vom Verwaltungsrat mittels Einschreibebrief mit Rückantwort oder auf andere Weise einberufen, die die Bestätigung des Empfangs vorsieht (z.B.: Telefax- E-mail- SMS etc. an die Telefonnummer oder Email-Adresse, die die Mitglieder zu diesem Zwecke angegeben haben und die in das Gesellschafterbuch eingetragen wurden). Die Einberufung wird 10 Tage vor der Versammlung verschickt und enthält die Tagesordnung, Ort, Datum und Uhrzeit der ersten und zweiten Einberufung, die an einem anderen Tag als die erste stattfinden muss.

Werden diese Formalitäten nicht eingehalten, so ist die Versammlung dann beschlussfähig, wenn alle Mitglieder mit Stimmrecht und die Mehrheit der Verwalter und der effektiven, ev. ernannten Rechnungsprüfer anwesend oder vertreten sind. Jeder Anwesende kann sich aber weigern, über ein Thema zu sprechen, über seines Erachtens nicht ausreichend informiert ist.

Artikel 22 - Mitgliederversammlung

Die ordentliche Versammlung:

- genehmigt den Jahresabschluss und weist den Gewinn zu;
- ernennt und widerruft die Verwalter;
- ernennt eventuell die Rechnungsprüfer und den Präsidenten des Kollegiums der Rechnungsprüfer und, wenn vorgesehen, die Person, die die Buchhaltung kontrolliert;
- legt die Vergütungen an die Verwalter und Rechnungsprüfer fest;
- genehmigt die internen Regelungen;
- beschließt über die Verantwortungen der Verwalter und der Rechnungsprüfer und des Organs, das für die Kontrolle der Buchhaltung zuständig ist;
- beschließt über alle anderen Gegenstände, die laut Gesetz und vorliegendem Statut in ihre Zuständigkeit fallen.

Sie findet mindestens einmal im Jahr in den von Artikel 19 angegebenen Zeiten statt.

Die Versammlung kann jedes Mal einberufen werden, wenn es das Verwaltungsorgan für erforderlich erachtet, bzw. zur Behandlung von Themen, die von den Mitgliedern, die mindestens ein Zehntel (1/10) der insgesamt allen Mitgliedern zustehenden Stimmen vertreten, in einem schriftlichen Antrag an die Verwalter vorgelegt werden.

In letzterem Fall muss die Einberufung ohne Verzögerung und auf jeden Fall nicht mehr als 10 Tage nach dem Datum des Antrages getätigt werden.

Die Einberufung auf Antrag der Mitglieder ist nicht für Themen möglich, über die die Versammlung gesetzesmäßig auf Vorschlag der Verwalter oder aufgrund eines von ihnen erarbeiteten Projektes oder Berichtes beschließt.

Die Versammlung gilt laut Gesetz als außerordentlich, wenn sie sich trifft, um über Änderungen des Statuts und andere von Art. 2365 Z.G.B. vorgesehene Themen zu entscheiden.

Artikel 23 – Beschlussfähigkeit

Die ordentliche Versammlung ist in erster Einberufung beschlussfähig, wenn zumindest die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder persönlich oder mit

Vollmacht anwesend ist, die außerordentliche Versammlung hingegen, wenn die anwesenden Mitglieder mindestens 2/3 der Stimmen vertreten.

In erster Einberufung beschließen beide Versammlungen mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen.

Die ordentliche Versammlung ist in zweiter Einberufung beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der anwesenden oder vertretenden Mitglieder mit Stimmrecht; sie beschließt mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen.

Die außerordentliche Versammlung ist in zweiter Einberufung beschlussfähig, wenn über ein Drittel der Stimmen anwesend ist, und beschließt mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmen, außer im Falle von Beschlüssen, die die Umwandlung, die vorzeitige Auflösung, die Änderung des Gesellschaftsgegenstandes, die Verlängerung der Gesellschaftsdauer, den Rückruf der Liquidation, die Verlegung des Sitzes ins Auslandes betreffen, wofür immer die Zustimmung von den Mitgliedern erforderlich ist, die über ein Drittel der Gesamtstimmen vertreten.

Artikel 24 – Teilnahme – Abstimmung

Die Abstimmung erfolgt gewöhnlich durch Handaufheben, außer die Versammlung entscheidet anderweitig.

Bei der Wahl der Ämter werden die Kandidaten mit mehr Stimmen ernannt.

Bei den Versammlungen steht denjenigen das Stimmrecht zu, die seit mindestens 90 Tagen im Gesellschafterbuch eingetragen sind und mit den Einzahlungen der gezeichneten Aktien nicht in Verzug sind. Jede Einzelperson verfügt über eine Stimme, unabhängig vom Ausmaß ihrer Beteiligung.

Die Gesellschafter, die aus welchem Grund auch immer nicht persönlich an der Versammlung teilnehmen können, können sich durch eine schriftliche Vollmacht nur durch einen anderen Gesellschafter vertreten lassen, der mit den Einzahlungen der gezeichneten Aktien und aller gesellschaftlichen Einlagen nicht in Verzug ist und kein Verwalter oder Arbeitnehmer gemäß Art. 2372 Z.G.B. ist.

Jedes Mitglied kann höchstens zwei Mitglieder vertreten.

Auf der Vollmacht muss der Beauftragte angeführt sein.

Die Vollmacht ist jederzeit widerrufbar.

Artikel 25 – Vorsitz der Versammlung

Den Vorsitz der Versammlung führt der Präsident des Verwaltungsorgans, bzw. in seiner Abwesenheit sein Stellvertreter und in dessen Abwesenheit eine von der Versammlung mit Stimmenmehrheit der Anwesenden gewählte Person.

Die Versammlung ernennt auch den Schriftführer, der nicht unbedingt ein Mitglied ist. Der Schriftführer wird nicht ernannt, wenn das Protokoll von einem Notar erstellt wird.

Abschnitt II – Verwaltungsrat

Artikel 26 – Verwaltungsrat

Die Gesellschaft wird von einem Verwaltungsrat, der aus mindestens 3 und höchstens 9 Räten besteht verwaltet, die von der ordentlichen Mitgliederversammlung ernannt werden.

Die Verwalter können höchstens der Jahre im Amt bleiben; ihr Amt verfällt am Tag der Versammlung, die zur Genehmigung der Bilanz des letzten Geschäftsjahres ihrer Amtsdauer einberufen wurde. Dieselben Verwalter können wieder gewählt werden.

Der Verwaltungsrat ernennt aus der eigenen Reihe den Präsidenten und Vizepräsidenten, falls diese nicht bereits von der Versammlung ernannt wurden.

Artikel 27 – Aufgaben der Verwaltungsräte

Die Verwalter verfügen über breite Vollmacht für die ordentliche und außerordentliche Verwaltung der Gesellschaft, mit Ausnahme der Befugnisse, die laut Gesetz der Versammlung zustehen.

Die Verwalter dürfen einen Teil ihrer Aufgaben delegieren, mit Ausnahme der Bereiche gemäß Art. 2381 Z.G.B. und der Vollmachten bezüglich der Zulassung, des Austrittes und des Ausschlusses der Mitglieder und der Beschlüsse, die sich auf die wechselseitigen Beziehungen zu den Mitgliedern, einem oder mehreren Teilen derselben oder auf ein Vollzugsorgan, das aus einigen Mitgliedern besteht, auswirken. Die Verwalter müssen dabei Inhalt, Grenzen und eventuelle Vollzugsmodalitäten der Vollmacht festlegen.

Artikel 28 – Einberufungen und Beschlüsse

Der Verwaltungsrat wird vom Vorsitzenden, bzw. in seiner Abwesenheit vom Vizepräsidenten, jedes Mal einberufen, wenn Beschlussbedarf besteht bzw. wenn es mindestens ein Drittel der Verwalter beantragt.

Die Einberufung wird vom Präsidenten getätigt, mittels Brief, Fax oder Email, die spätestens drei Tage vor der Versammlung zu verschicken sind. In dringenden Fällen kann auch ein Telegramm verschickt werden, sodass die Verwalter und effektiven Rechnungsprüfer mindestens einen Tag vor der Sitzung benachrichtigt werden.

Die Sitzungen und Beschlüsse des Verwaltungsrates sind auch gültig, wenn die Mehrheit der amtierenden Verwalter daran teilnimmt.

Die Beschlüsse werden mit absoluter Stimmenmehrheit gefasst

Artikel 29 -Ergänzung des Verwaltungsrates

Sollten ein oder mehrere Verwalter ausbleiben, werden sie von den restlichen Verwaltern gemäß Art. 2386 Z.G.B. ersetzt.

Besteht keine Mehrheit der Verwalter mehr, müssen die noch amtierenden Verwalter die Versammlung einberufen, damit diese die fehlenden Verwalter ernenne.

Sollten alle Verwalter ausbleiben, muss die Versammlung dringend vom Kollegium der Rechnungsprüfer, soweit ernannt, einberufen werden, das in der Zwischenzeit die ordentlichen Geschäftsvorgänge übernimmt.

Artikel 30 - Vertretung

Der Präsident des Verwaltungsrates oder der alleinige Geschäftsführer vertreten die Genossenschaft gegenüber Dritten und vor dem Gesetz.

Ist der Präsident verhindert oder abwesend, gehen alle seine Befugnisse auf den Vizepräsidenten über.

Der Verwaltungsrat oder alleinige Geschäftsführer können anderen Verwaltern oder externen Personen besondere Vollmachten für einzelne Geschäftsvorgänge oder Vorgangsgruppen unter Berücksichtigung der geltenden Gesetzesbestimmungen erteilen.

Abschnitt III – Aufsichtsrat

Artikel 31 – Ernennung, Zusammensetzung und Dauer

Falls die gesetzlichen Voraussetzungen gemäß Artikel 2543, 1. Absatz Z.G.B. eintreten, ernennt die Genossenschaft den Aufsichtsrat, in das 3 effektive und 2 Ersatzmitglieder von der Versammlung gewählt werden.

Die Versammlung ernennt den Vorsitzenden des Aufsichtsrates.

Die Aufsichtsräte dauern 3 Jahre im Amt und verfallen bei der Versammlung, die die Bilanz des 3. Geschäftsjahrs ihres Amts genehmigt. Sie können wiedergewählt werden.

Der Aufsichtsrat wacht darüber, dass Gesetz und Statut eingehalten und die Grundsätze der korrekten Verwaltung befolgt werden und insbesondere darüber, dass die von der Genossenschaft angewandte Organisation, Verwaltung und Buchhaltung angemessen und konkret funktionstüchtig sind.

Zu diesem Zwecke können die Aufsichtsräte jederzeit auch individuell Kontrollen durchführen und die Verwalter, auch bezüglich abhängiger Unternehmen, um Auskünfte ersuchen über die Operationen der Gesellschaft oder bestimmte Geschäfte. Sie können mit den entsprechenden Organen der abhängigen Gesellschaften Auskünfte austauschen, die sich auf die Verwaltungs- und Kontrollsysteme und auf den allgemeinen Verlauf der gesellschaftlichen Tätigkeit beziehen.

Bei der Ausübung spezifischer Kontrollen können sich die Aufsichtsräte auf eigene Verantwortung und Kosten eigener Angestellter und Hilfskräfte bedienen, die aber nicht die Merkmale der Unwählbarkeit und des Ausschlusses gemäß Art. 2399 Z.G.B. aufweisen dürfen. Das Verwaltungsorgan kann jedoch den Hilfskräften und Angestellten der Rechnungsprüfer den Zugang zu vertraulichen Informationen verweigern.

Die Aufsichtsräte berichten bei der Bilanzgenehmigung über die bei der Verwaltung der Gesellschaft befolgten Kriterien zur Umsetzung der wechselseitigen Zielsetzung und über den Bestand der Voraussetzung der vorwiegenden Wechselseitigkeit.

Der Aufsichtsrat übt auch die Kontrolle der Rechnungslegung gemäß Artikel 2409-bis ff. Z.G.B. aus.

Artikel 32 – Gesetzlicher Rechnungsprüfer

Die Kontrolle der Buchhaltung kann auch einem gesetzlichen Rechnungsprüfer gemäß Artikel 2409-bis ff. Z.G.B. anvertraut werden.

TITEL VII.

VERSCHIEDENE BESTIMMUNGEN

Artikel 33 – Auflösung

Die Genossenschaft wird aus gesetzlich vorgesehenen Gründen aufgelöst.

Falls einer der oben genannten Gründe für eine Auflösung eintritt, teilen dies die Verwalter durch die Eintragung einer entsprechenden Erklärung in das Handelsregister mit.

Sobald das Bestehen eines Auflösungsgrundes der Genossenschaft festgestellt oder die Auflösung derselben beschlossen wird, verfügt die Versammlung mit den Mehrheiten, die für die Änderungen des Gründungsaktes und des Statuts vorgesehen sind, über:

Anzahl der Liquidatoren und Vorgehensweise des Kollegiums bei mehreren Liquidatoren;

Ernennung der Liquidatoren, mit Angabe jener, denen die Vertretung der Gesellschaft obliegt;

die Grundkriterien, nach denen die Liquidation erfolgen muss.

Den Liquidatoren kann auch die Befugnis erteilt werden, alle Geschäfte für die Liquidation der Gesellschaft im Rahmen der Gesetzesvorschriften vorzunehmen.

Die Genossenschaft kann jederzeit den Liquidationszustand durch einen Beschluss der Versammlung widerrufen, nachdem die Ursache der Auflösung behoben wurde. Dieser Beschluss muss mit den Mehrheiten, die für die Änderungen des Gründungsaktes und des Statuts vorgesehen sind, gefasst werden. Die Mitglieder, die sich nicht am Beschluss über den Widerruf des Liquidationszustandes beteiligt haben, können zurücktreten.

Artikel 34 – Vermögensverwendung

Bei Auflösung der Genossenschaft muss das gesamte Gesellschaftsvermögen auf den Mutualitätsfonds übertragen werden, nachdem folgende Beträge in genannter Reihenfolge abgezogen wurden:

Rückvergütung der Beiträge, die die ehrenamtlichen und unterstützenden Gesellschafter geleistet haben, eventuell mit der entsprechenden Aufwertung und den gegebenenfalls fälligen Dividenden;

die anteilige Zuweisung an die Besitzer von Finanzmitteln, die ausgestellt worden sind, laut Beschluss der Gesellschafterversammlung und im Rahmen der gesetzlich festgelegten Einschränkungen.

Artikel 35 – Schlichtungsklausel (Mediationsklausel)

Jegliche Streitfrage, die zwischen den Gesellschaftern und der Genossenschaft bezüglich der gesellschaftlichen Beziehung aufkommen sollte, muss, soweit das Gesetz nicht den Eingriff der Staatsanwaltschaft vorschreibt, ein einleitenden Versuch einer Schlichtung (Mediation), in Anwendung der von den Artikeln 32 ff. Legislativdekret Nr. 5/2003 vorgesehenen Folgen, vorausgehen. Die Parteien verpflichten sich eine Schlichtung (Mediation) durchzuführen bevor sie gerichtlich vorgehen oder sich an das Schiedsgericht wenden.

Diesen Bestimmungen unterliegen auch Streitfragen, die von Verwaltern, Liquidatoren und Rechnungsprüfern bzw. ihnen gegenüber aufgeworfen werden und die Regelung des gesellschaftlichen Verhältnisses betreffen, sowie jene, welche die Anfechtung der Entscheidungen/Beschlüsse der Gesellschafter und der Gesellschaftsorgane betreffen.

Artikel 36 - Regelungen

Um die internen Abläufe und vor allem die Beziehungen der Gesellschaft zu den Mitgliedern durch Kriterien und Regeln für die wechselseitigen Tätigkeiten zu regeln, kann das Verwaltungsorgan eigene Regelungen ausarbeiten und diese dann der Versammlung zur Genehmigung mit den für die außerordentlichen Regelungen vorgesehenen Mehrheiten unterbreiten.

Artikel 37 – Schlussbestimmungen

Die Wechselseitigkeitsklauseln für die Einstufung als vorwiegend wechselseitige Genossenschaft laut Art. 2514 ZGB, die in diesem Statut in den Artikel 17, 19 e 34 vorgesehen sind, sind unabdingbar und müssen tatsächlich eingehalten werden.

Für all das, was nicht von diesem Statut geregelt wird, gelten die Bestimmungen des Z.G.B. i.g.F. und der staatlichen, Landes- und Regionalgesetze über das Genossenschaftswesen.